



Gemeinde  
**Neftenbach**

**Todesfall Wegleitung**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>Eintritt des Todes (Leichenschau)</b>	<b>4</b>
<b>Meldung des Todesfalls (Anzeigepflicht)</b>	<b>4</b>
<b>Anordnung für die Bestattung</b>	<b>4</b>
<b>Aufgaben der Angehörigen</b>	<b>4</b>
<b>Einsargen, Transport und Aufbahrung</b>	<b>4</b>
<b>Trauerfeier</b>	<b>5</b>
<b>Grabarten</b>	<b>5</b>
<b>Grabbezeichnung</b>	<b>5</b>
<b>Grabbepflanzung und Grabpflege</b>	<b>5</b>
<b>Grabunterhalt durch die Gemeinde</b>	<b>5</b>
<b>Grabmale</b>	<b>6</b>
<b>Mitteilungen</b>	<b>6</b>
<b>Leistungen der Gemeinde Neftenbach</b>	<b>6</b>
<b>Todesurkunde</b>	<b>7</b>
<b>Testament</b>	<b>7</b>
<b>Erbschaft</b>	<b>7</b>
<b>Steueramtliche Inventarisierung</b>	<b>7</b>
<b>Wichtige Adressen und Öffnungszeiten</b>	<b>9</b>

## **Vorwort**

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben. Nebst den Formalitäten betreffend Meldung des Todesfalles und der Organisation der Trauerfeier sind weitere Punkte der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu regeln und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die vorliegende Wegleitung soll Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Auch wenn wir den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen, kommen wir doch nicht umhin, Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dabei wollen wir Ihnen aber helfen, den Ihnen zustehenden Freiraum nach Ihren Wünschen zu gestalten.

Die Mitarbeitenden des Bestattungsamtes Neftenbach beantworten Ihnen gerne weitere Fragen.

Bestattungsamt Neftenbach

### **Eintritt des Todes (Leichenschau)**

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt, allenfalls einem Notfallarzt, sofort mitgeteilt werden. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die Todesbescheinigung zuhanden des Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der Todesfall in einem Spital oder Heim, dann erhalten die Angehörigen ein Anzeigeformular samt Todesbescheinigung von der Spital- oder Heimverwaltung.

### **Meldung des Todesfalls (Anzeigepflicht)**

Der Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt Neftenbach zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Anzeige am nächsten Morgen erfolgen. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung bei einem Todesfall zu Hause und die Ausweispapiere des Verstorbenen (Familienbüchlein, Schriftenempfangsschein, Pass- oder ID, Ausländer-Ausweis) mitzubringen.

### **Anordnung für die Bestattung**

Hat der Verstorbene die Bestattungswünsche schriftlich festgehalten oder mündlich weitergegeben, so sind diese Wünsche vorrangig zu befolgen. Andernfalls entscheiden die Angehörigen darüber.

Die Bestattung soll in der Regel innert 48 bis 96 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden. Das Bestattungsamt setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen so weit wie möglich Rechnung getragen wird.

### **Aufgaben der Angehörigen**

Nach der Vorsprache auf dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit ist es Aufgabe der Angehörigen, Kontakt mit dem Pfarrer betreffend der Gestaltung der Abdankung aufzunehmen. Es ist ihnen überlassen, ob sie eine persönliche Todesanzeige in der Zeitung aufgeben.

### **Einsargen, Transport und Aufbahrung**

Die Einsargung im Trauerhaus geschieht im Auftrag des Bestattungsamtes.

Der Verstorbene wird vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle Rosenberg überführt und dort auf Wunsch in würdiger Weise aufgebahrt. Die Überführung erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod in der Nacht ein, wird die Überführung am Tag darauf vorgenommen.

Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Rosenberg ist durchgehend geöffnet.

## **Trauerfeier**

Die mit dem Bestattungsamt vereinbarte Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche statt. Die Trauerfeier kann auf Wunsch auch direkt am Grab stattfinden.

## **Grabarten**

Auf dem Friedhof in Neftenbach stehen Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder, die in Neftenbach wohnhaft waren, kostenlos zur Verfügung.

Ausserdem steht ein Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen - wahlweise anonym oder mit Inschrift (kostenlos) auf einer Namenstafel - zur Verfügung.

Zudem besteht die Möglichkeit, Grabplätze in verschiedenen Grössen als Privatgräber für 50 Jahre zu mieten. Auskunft erteilt das Bestattungsamt.

## **Grabbezeichnung**

Jedes Grab (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) erhält eine Ordnungsnummer. Es wird mit dem Namen des Verstorbenen und seinem Geburts- und Sterbejahr bezeichnet.

## **Grabbepflanzung und Grabpflege**

Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Angehörigen.

Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet. Die gewählten Pflanzen müssen dem Friedhofcharakter entsprechen. Exotische Blattpflanzen und andere ungeeignete Arten sind nicht gestattet.

Bei der Bepflanzung muss auf die Nachbargräber Rücksicht genommen werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

## **Grabunterhalt durch die Gemeinde**

Wollen oder können die Angehörigen die Bepflanzung und Pflege eines Grabes nicht selber ausführen, kann die Gemeinde mit der Ausführung beauftragt werden.

Zur Sicherheit des Grabunterhaltes wird ein Vertrag mit der Politischen Gemeinde Neftenbach abgeschlossen. Der Gemeinderat setzt die Gebühr fest.

## **Grabmale**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

Über die Beschaffenheit von Grabdenkmälern (Grösse, Material, Bearbeitung usw.) bestehen Vorschriften. Die Friedhofsvorsteherin entscheidet über die Zulassung eines Grabdenkmales. Im Übrigen wird auf die Friedhofsverordnung verwiesen.

## **Mitteilungen**

Mitteilungen innerhalb der Gemeinde Neftenbach erledigt das Bestattungsamt. Es meldet den Sterbefall z.B. dem Steueramt und der Einwohnerkontrolle. Auch der AHV-Zentralstelle wird der Tod mitgeteilt. Letzteres beansprucht jedoch eine gewisse Zeit und es ist möglich, dass AHV-Renten, die zu viel ausbezahlt worden sind, zurück-erstattet werden müssen. Wir empfehlen deshalb den Angehörigen, der zuständigen AHV-Ausgleichskasse den Sterbefall telefonisch zu melden; die Adresse der Ausgleichskasse findet man auf dem Post- oder Bankbeleg. Anträge für Witwen- und Waisenrenten können bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes bezogen werden.

Für Mitteilungen an Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Arbeitgeber etc. sind die Angehörigen zuständig. Dazu gehört auch die eventuelle Kündigung der Wohnung des Verstorbenen und die Suche nach allfälligen Ersatzmietern.

## **Leistungen der Gemeinde Neftenbach**

Hat der Verstorbene in Neftenbach gewohnt, kommt die Gemeinde für folgende Leistungen auf:

- Leichenschau
- Amtliche Bekanntmachung
- Bereitstellen eines einfachen Sarges und Einsargen
- Aufstellen der Trauerurne
- Grabgeläute
- Überführung der Leiche vom Trauerhaus auf den Friedhof
- Überführung der Leiche vom Spital Winterthur oder Alterszentrum im Geeren in Seuzach auf den Friedhof
- Überführung der Urne von Winterthur nach Neftenbach (weitere Distanzen gehen zu Lasten der Angehörigen)
- Erd-, Gemeinschafts- oder Urnengrabplatz
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Bezeichnung des Grabes
- Transport der Kränze und Blumen von der Kirche zum Friedhof

Werden weitere nicht erwähnte Leistungen wie z.B. eine besondere Ausführung des Sarges gewünscht, sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

### **Todesurkunde**

Für manchen Behördengang müssen die Angehörigen eine Todesurkunde vorlegen. Zuständig für die Ausstellung ist das Zivilstandsamt der Gemeinde, an welchem der Tod eingetreten ist.

### **Testament**

Testamente eines Verstorbenen mit Wohnsitz in Neftenbach sind unverzüglich dem Bezirksgericht Winterthur einzureichen.

### **Erbschaft**

In Sachen Erbschaft ist das Bezirksgericht Winterthur zuständig.

### **Steueramtliche Inventarisatio**

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisatio zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis

- für die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- für die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- für die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens
- für die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben
- für die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventarfragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Steueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel **innert 14 Tagen** seit dem Tode an die uns bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisierung durchgeführt werden, welche **innert 14 Tagen** seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvollstrecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Steueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisierung so schnell als möglich an die uns bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, uns unverzüglich zu informieren, falls der/die Verstorbene bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.



## Wichtige Adressen und Öffnungszeiten

### **Gemeindeverwaltung Neftenbach**

Schulstrasse 7  
8413 Neftenbach

Tel. 052 305 06 66  
info@neftenbach.ch

Montag - Mittwoch:

08.30 Uhr - 11.30 Uhr und  
14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag:

07.30 Uhr - 11.30 Uhr und  
14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag:

08.30 Uhr - 11.30 Uhr  
Nachmittag geschlossen

### **Bestattungsamt**

Einwohnerkontrolle

Tel. 052 305 06 66  
info@neftenbach.ch

### **Steueramt**

Inventaraufnahme

Tel. 052 305 06 65  
steueramt@neftenbach.ch

### **Reformiertes Pfarramt Neftenbach**

Sekretariat

Tel. 052 315 14 43

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag Freitag

08.30 Uhr - 11.30 Uhr

### **Katholisches Pfarramt Pfungen**

Sekretariat

Tel. 052 315 14 36

Öffnungszeiten:

Dienstag und Mittwoch

08.30 Uhr - 11.30 Uhr und  
14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag

08.30 Uhr – 11.30 Uhr

### **Zivilstandsamt Winterthur**

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Tel. 052 267 57 65

### **Bezirksgericht**

Lindstrasse 10  
8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 000